

## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mittersberg Erweiterung“

Der Gemeinderat Volkenschwand hat in der öffentlichen Sitzung vom 26.06.2018 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mittersberg Erweiterung“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan ist aus dem rechtsgültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Volkenschwand entwickelt worden. Es bedurfte deshalb keiner gesonderten Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 b BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Regensburger Str. 1, 84048 Mainburg, Zimmer Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

### **Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung etwaiger Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mainburg, den 26.06.2018  
GEMEINDE VOLKENSCHWAND



  
Morasch  
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Ortstafeln:

Anschlag am 27.06.2018

Abgenommen am 17.07.2018